



Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins „Am Kalksteinbruch e.V.“

1. Geltungsbereich

Die Grundlage für die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung ist der § 11 der Satzung des Kleingartenvereins „Am Kalksteinbruch“ e.V. Sie regelt die Durchführung der Mitglieder - oder Wahlversammlung und gilt für den Zeitpunkt ihrer Einberufung. Sie ergänzt die jeweils gültige Satzung ohne deren Vorrang aufzuheben.

2. Teilnehmer

Die Mitglieder und Fördermitglieder des Kleingartenvereins und die geladenen Gäste sind zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung berechtigt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Gäste zulassen.

3. Öffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Auf Antrag und Beschlussfassung der Mitglieder – versammlung kann Öffentlichkeit zugelassen werden.

4. Einberufung

Die Einberufung der Mitgliederversammlung regelt die Satzung nach § 11 (2) u. (3).

5. Eröffnung

Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall auch ein anderes Vorstandsmitglied, eröffnet die Mitglieder – versammlung im Auftrag des Vorstandes. Er führt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ein Mitglied aus seiner Mitte oder ein anderes geeignetes Vereinsmitglied mit der Versammlungs – leitung beauftragen.

6. Versammlungsleitung

der Versammlungsleiter halt folgende Aufgaben:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Zulassung von Gästen bzw. Öffentlichkeit durch die Mitgliederversammlung,
- Bekanntgabe der Tagesordnung,
- Annahme von Anträgen zur Tagesordnung,
- Führung der Diskussion,
 - Begrenzung der Redezeit,
 - Zulassung von Rede und Gegenrede,
 - Entziehen des Wortes,
- Ordnungsmaßnahmen,
- Leitung der Beschlussfassung,
- Feststellung und Verkündung von Abstimmungsergebnissen,
- Frage an die (den) Gewählte (n), ob das Amt angenommen wird

7. Wahlen

Bei Wahlen mit mehreren Kandidaten kann durch die Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss bestimmt werden. Einzelheiten dazu regelt die Wahlordnung.



8. Worterteilung und Redefolge

Liegen zu Beginn der Mitgliederversammlung Wortmeldungen vor, entscheidet der Versammlungsleiter über die Reihenfolge. Wortmeldungen zu den in der Tagesordnung genannten Themen sind im Versammlungsverlauf an geeigneter Stelle zulässig. Das Wort erteilt der Versammlungsleiter. „Zwischenrufe“ sind unzulässig. Berichterstatter erhalten zu Beginn und am Ende der Aussprache das Wort. Spricht ein Redner nicht zur Tagesordnung, kann ihm der Versammlungsleiter, nach vorheriger Ermahnung, das Wort entziehen. Wortmeldung von Vorstandsmitgliedern oder Vertretern übergeordneter Verbandsorgane ist durch den Versammlungsleiter vorrangig nachzukommen.

9. Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung können nur durch ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder gestellt werden. Anträge sind zu begründen. Für Eil – oder Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung gilt der besondere Nachweis einer möglichen Schadensabwehr. Anträge sind so zu stellen, dass der Schutz aller Mitglieder vor nichtangekündigten Beschlüssen gewahrt ist.

10. Anträge zur Geschäftsordnung

Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten

- Vertagung der Versammlung,
- Absetzung eines Tagesordnungspunktes,
- Aussetzen eines Beschlusses,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Abschluss der Diskussion,
- Nichtbefassung mit einem Antrag,
- Schluss der Rednerliste,
- Wiederholung eines Beschlusses (oder Wahl),
- Wiederholung der Auszählung der Stimmen (bei Wahlvorgang)

11. Abstimmung

Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt offen und durch Handzeichen. Stimm-berechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Anträge bzw. Beschlussvorlagen sind einzeln zu benennen. Über sie ist einzeln abzustimmen. Angenommen ist ein Antrag bzw. eine Beschlussvorlage mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegeben.

12. Protokollierung

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem Tag, Beginn, Ende, Versammlungsort, Tagesordnung, Gegenstände der Beschlussfassung, die Reihenfolge ihrer Behandlung, Anträge und Abstimmungsergebnisse ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

13. Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.02.2015 beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.